

**März 2002**



# Steuer- Informationen

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Altfahrzeug-Gesetz  
Auswirkungen auf die Passivierung von Rückstellungen**

**Erste Gerichtsentscheidung zur Bauabzugsbesteuerung –  
ein Leitfaden bei Verweigerung der Freistellungsbescheinigung**

**EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechnungsangaben  
verpflichtet zum Ausweis einer Rechnungsnummer ab 2004**

# Inhaltsverzeichnis

<b>BUND</b>	<b>2</b>
UMSATZSTEUER BEI STARTPAKETEN UND GUTHABENKARTEN IM MOBILFUNKBEREICH	2
GESETZ ZUR FORTENTWICKLUNG DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG: REINVESTITIONSRÜCKLAGE	3
BEITRAGSRECHTLICHE BEHANDLUNG VON REISEKOSTENVERGÜTUNGEN NEU GEREGLT	3
LOHNSTEUER: ÜBERNAHME VON PAUSCHALSTEUER UND RECHTSFOLGEN	4
GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUM ALTFahrzeug-GESETZ AUSWIRKUNGEN AUF DIE PASSIVIERUNG VON RÜCKSTELLUNGEN	5
ERSTE GERICHTSENTSCHEIDUNG ZUR BAUABZUGSBESTEUERUNG - EIN LEITFADEN BEI VERWEIGERUNG DER FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG	6
DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: WANN BEGINNT DIE ZWEIJAHRESFRIST BEI UNTERBRECHUNGSZEITEN NEU ZU LAUFEN?	7
BFH-ENTSCHEIDUNG BRINGT RECHTSANWALTS-GBR'S IN GEWERBESTEUERPFLICHT	10
EU-RICHTLINIE ZUR HARMONISIERUNG DER RECHNUNGSANGABEN VERPFLICHTET ZUM AUSWEIS EINER RECHNUNGSNUMMER AB 2004	10
INVESTITIONSZULAGE: BINDUNGSFRISTEN BEI BETRIEBSAUFGABEN UND FEHLMAßNAHMEN	12
ERFASSUNG VON PRIVATFAHRTEN UND FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND BETRIEBSSTÄTTE: NEUE VERWALTUNGSANWEISUNG GILT!	13
UMSATZBESTEUERUNG BEI ONLINE-UMSÄTZEN. WAS LANGE WÄHRT, MUSS NICHT UNBEDINGT BESSER WERDEN	16
<b>SAARLAND</b>	<b>18</b>
FÜR SIE GELESEN	19

Liebe Leser,

viele von Ihnen haben sich für den Bezug der IHK Steuerinformationen per e-mail entschieden. Vielen Dank dafür. Die aktuelle Printausgabe ist das letzte Steuerinfo, das Ihnen per Briefpost zugestellt wird. Vom nächsten Monat an werden wir Ihnen das Steuerinfo **monatlich** per e-mail zukommen lassen. Sollten Sie uns noch nicht Ihre e-mail-Adresse mitgeteilt haben, können Sie dies mit dem beiliegenden Antwortschreiben noch nachholen. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Selbstverständlich erhalten diejenigen von Ihnen, die weiterhin eine Printversion beziehen möchten, das Steuerinfo per Post zugeschickt.

Impressum

Industrie- und Handels-  
kammer des Saarlandes

Dr. Heino Kligen  
☎ (0681) 95 20-4 10

# Bund

## Umsatzsteuer bei Startpaketen und Guthabekarten im Mobilfunkbereich

Von Mobilfunkbetreibern und Einzelhändlern werden sogenannte Startpakete unter dem Namen Xtra-Card, CallYa-Card, Free and Easy-Card bzw. Loop-Card angeboten. Diese Startpakete enthalten:

- den Anspruch auf Freischaltung (Aktivierung des Anschlusses, Netzzugang),
- die Zuteilung einer Rufnummer,
- ein Guthaben für die ausschließliche Inanspruchnahme von Telekommunikationsleistungen in bestimmter Höhe und
- ein Mobilfunkgerät.

Lange war umstritten, wie diese Pakete umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind, weil sie neben dem Mobilfunkgerät eine Reihe von Dienstleistungen bzw. die Bereitstellung eines Guthabens in Form von künftig in Anspruch zu nehmenden Telekommunikationsleistungen enthalten. Das BMF hat in Abstimmung mit den Ländern im Verwaltungswege entschieden, dass es sich bei der Abgabe dieser Startpakete um eine einheitliche steuerbare und steuerpflichtige Lieferung handelt. Begründung: Das Produkt „Mobilfunkgerät“ stehe im Vordergrund und gebe der Leistung das Gepräge. Insofern ist wie folgt zu verfahren:

- Wird das Startpaket von einem Netzbetreiber oder einem Serviceprovider unmittelbar an den Kunden abgegeben, somit handelt es sich um eine einheitliche Lieferung.
- Wird das Startpaket eines Netz- oder Servicebetreibers über im eigenen Namen und für eigene Rechnung auftretende Eigenhändler an Kunden abgegeben, so ist die Lieferung des Startpakets auf jeder einzelnen Stufe steuerbar und steuerpflichtig.
- Tritt der Händler dagegen für den Kunden erkennbar als Vermittler für den Anbieter des Startpaketes auf, so unterliegt beim Händler lediglich die Provision für die Vermittlung der Lieferung der Umsatzsteuer.

Die in den Startpaketen enthaltenen Guthabekarten sind im Gegensatz zur separaten Bereitstellung einer Guthabekarte nicht als Anzahlung der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn der Unternehmer nachweist, dass bei ihm und den folgenden Verkaufsstufen die Versteuerung des Startpakets als einheitliche Lieferung vorgenommen wurde.

Guthabekarten, wie XtraCash, CallNow, Free & Easy Cash bzw. Loop, verfügen über keine eigenständige technische Funktion. Im Zeitpunkt der Abgabe der Karte steht lediglich der Netzbetreiber fest. Die eigentliche Leistung kann aber auch von einem Serviceprovider gegenüber dem Kunden ausgeführt werden. Somit verkörpert die Guthabekarte ausschließlich „elektronisches Geld“ als Anspruch auf eine noch zu erbringende Telekommunikationsleistung.

- Wird die Guthabekarte von Netz- oder Servicebetreibern abgegeben, so stellt sie nach Aktivierung eine Anzahlung auf die zu erbringende Telekommunikationsleistung dar. Die Umsatzsteuer ist im Voranmeldungszeitraum der Aktivierung der Karte zu erfassen.
- Geben Netzbetreiber die Guthabekarten mit Rabatt an Serviceprovider und diese wiederum mit Rabatt an Händler ab, ohne dass diese selbst Telekommunikationsleistungen an den Kunden ausführen, liegt keine Lieferung der Guthabekarte vor. Die Differenz zwischen dem gezahlten und dem erhaltenen Betrag stellt lediglich eine Provisionszahlung des die Guthabekarte abgebenden Unternehmers für die Vermittlung des Umtausches von einem Zahlungsmittel (Bargeld) in sogenanntes „elektronisches Geld“ dar. Diese Vermittlungsleistung ist steuerbar und steuerpflichtig.

Bemerkenswert ist, dass sich die Verwaltung auf eine großzügige Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2002 verständigt hat, die es den beteiligten Unternehmen erlaubt, ihre

bisherigen Praktiken zu ändern. Häufig wurde in der Vergangenheit die Abgabe der Guthabekarte auf jeder einzelnen Stufe als steuerpflichtige Leistung behandelt (Verkaufslösung). Um eine korrekte Umstellung des Rechnungswesens auf die neuen Grundsätze zu gewährleisten, wird im Zeitraum bis Ende 2002 die sog. Verkaufslösung bei Guthabekarten noch toleriert. (Win)

Quelle: BMF-Schreiben v. 3. 12. 2001 (IV B 7 – S 7100 – 292/01)

## **Gesetz zur Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung: Reinvestitionsrücklage**

Im Dezember haben sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss beim Gesetz zur Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung verständigt. Das Gesetz ist inzwischen im BGBl. 2001 I S. 3858 veröffentlicht. Eine Nur-Lese-Version ist auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) abrufbar.

Für Personenunternehmen ist jetzt die Bildung einer Reinvestitionsrücklage nach § 6b Abs. 10 EStG möglich. Die Rücklage kann ab 2002 für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro gebildet werden. Diese Summe kann dann in den nächsten zwei Jahren in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und in bewegliche Wirtschaftsgüter sowie innerhalb von vier Jahren in Gebäude steuerfrei reinvestiert werden. Die Reinvestitionsrücklage verringert die Benachteiligung der Personenunternehmen gegenüber den Kapitalgesellschaften. Diese können ab 2002 unbegrenzt Veräußerungsgewinne aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften steuerfrei reinvestieren.

### Praxistipp:

Zum Jahresende sind mehrere Steuergesetze vom Gesetzgeber verabschiedet worden. Auch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz und das Steueränderungsgesetz 2001 sind auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums eingestellt. (Sw)

## **Beitragsrechtliche Behandlung von Reisekostenvergütungen neu geregelt**

Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen sowie die an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gezahlten entsprechenden Vergütungen sind nach § 3 Nr. 13 bzw. § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit sie die Beträge, die der Arbeitnehmer nach § 9 EStG als Werbungskosten geltend machen könnte, nicht übersteigen. Diese Steuerfreiheit hat zur Folge, dass die Reisekostenvergütungen nach § 1 ArEV auch nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zugerechnet werden können.

Ersetzt der Arbeitgeber geringere als die in § 9 EStG genannten Pauschbeträge, kann der Arbeitnehmer die Differenz zwischen den ersetzten Beträgen und den steuerlichen Pauschbeträgen als Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten mindern jedoch das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung nicht.

Ungeachtet dessen lassen die Lohnsteuer-Richtlinien eine "Gesamtrechnung" zu. So bestimmt R 16 Satz 1 LStR, dass bei der Erstattung von Reisekosten die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden dürfen und in diesem Fall die Erstattung steuerfrei ist, soweit sie die Summe der nach R 38 bis R 40a LStR 2001 zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt. Im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 wird zudem in R 16 ein neuer Satz 2 eingefügt, der ausdrücklich zulässt, dass bei einer solchen "Gesamtrechnung" mehrere Reisen zusammengefasst abgerechnet werden können.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 19./20.11.1997 den Standpunkt vertreten, dass die für den Bereich des Steuerrechts praktizierte "Gesamtrechnung" auf das Beitragsrecht der Sozialversicherung nicht übertragen werden kann. Die dadurch bedingte unterschiedliche Bewertung der Erstattung von Reisekosten im Steuerrecht einerseits sowie im Sozialversi-

cherungsrecht andererseits führte in der betrieblichen Praxis zu einem verwaltungsmäßigen Mehraufwand. Die Besprechungsteilnehmer schließen sich deshalb nach nochmaliger Erörterung - im Interesse einer einheitlichen Handhabung von Reisekosten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken - für ihren Bereich der im Steuerrecht praktizierten "Gesamtrechnung" an; dies bedeutet, dass die vom Arbeitgeber erstatteten Reisekosten nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie im Rahmen der vom 1. Januar 2002 an maßgebenden R 16 LStR 2002 steuerfrei belassen werden. An dem Besprechungsergebnis vom 19./20.11.1997 wird nicht mehr festgehalten (Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 21./22.11.2001). Nach der geänderten Rechtsauffassung soll vom 1. Januar 2002 an verfahren werden. (Se)

## **Lohnsteuer: Übernahme von Pauschalsteuer und Rechtsfolgen**

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer unter Berücksichtigung eines Pauschalsteuersatzes erhoben wird, soweit in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Da die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal besteuerten Bezüge in § 2 ArEV nicht genannt werden, gehören sie zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.

Bislang war allerdings umstritten, von welcher Bemessungsgrundlage in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG die Beiträge zur Sozialversicherung zu berechnen sind. Hierzu hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom 19.06.2001 - B 12 KR 16/00 R - (USK 2001-33) entschieden, dass die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG beim Arbeitgeber erhobene Pauschalsteuer nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV zugerechnet werden kann, wobei indes die Frage, ob eine Hinzurechnung der Pauschalsteuer auch dann ausscheidet, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen haben, nicht abschließend beantwortet worden ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertraten in ihrer Besprechung am 21./22.11.2001 den Standpunkt, dass dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.06.2001 grundsätzlich zu folgen ist und in den Fällen, in denen das Finanzamt eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG - also sowohl für die Fälle der Nummer 1 als auch für die der Nummer 2 des § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG - zugelassen hat, die Pauschalsteuer dem Arbeitsentgelt nicht hinzugerechnet werden kann. Dies gilt aber nach ihrer Auffassung nicht, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen haben und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nachweislich nicht in Anspruch genommen hat; insoweit ist weiterhin nach dem Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.10.1990 (vgl. Punkt 4 der Niederschrift in: DOK 1991 S. 184) zu verfahren.

Sofern in Fällen der hier in Rede stehenden Art Widersprüche bzw. Klagen der Arbeitgeber gegen Bescheide der Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV anhängig sind, wird diesen abgeholfen. Bindende Bescheide werden von den Rentenversicherungsträgern auf Antrag des Arbeitgebers nach § 48 Abs. 2 in Verb. mit § 44 SGB X zurückgenommen. Die beteiligten Einzugsstellen erhalten Durchschriften der Abhilfe- oder Rücknahmebescheide.

In den Fällen, in denen Arbeitgeber aufgrund der Bescheide von Rentenversicherungsträgern bereits Zahlungen an die Einzugsstellen geleistet haben, können sie die Erstattung der Beiträge bei der zuständigen Einzugsstelle beantragen. Die Beiträge werden sodann im Rahmen der "Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" in der Fassung vom 31. Mai 2000 erstattet. (Se)

## Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Altfahrzeug-Gesetz Auswirkungen auf die Passivierung von Rückstellungen

Die Bundesregierung hat am 05. Dezember 2001 den Entwurf eines Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz) beschlossen und das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Durch das Gesetz soll die am 21.10.2000 in Kraft getretene Altfahrzeug-Richtlinie der EU (RiLi 2000/53/EG) vom 18.09.2000 (ABl. EG Nr. L 269 S. 34) in nationales Recht umgesetzt werden. Inhalt dieser Richtlinie ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die umweltgerechte Entsorgung von Altfahrzeugen auf europäischer Ebene. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis zum 21.04.2002 vollzogen sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert in weiten Teilen auf dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 10.08. 2001.

Dieser Referentenentwurf war Gegenstand heftiger Kritik, da er – neben der eigentlichen Umsetzung der europäischen Entsorgungsvorgaben – weitergehende, umfassende Änderungen in der handels- und steuerrechtlichen Passivierung von Rückstellungen vorsah:

- Die ursprünglich geplante Neuregelung des § 253 Abs. 1 HGB sah beispielsweise vor, dass nunmehr sämtliche Rückstellungen marktgerecht abzuzinsen und zukünftig zu erwartende Kostensteigerungen bis zum Erfüllungszeitpunkt bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.
- Hinsichtlich des steuerlichen Wertansatzes sollten die Wertverhältnisse am jeweiligen Bilanzstichtag festgeschrieben werden, welches zu einer weiteren Entfernung der Steuer von der Handelsbilanz geführt hätte.

Nicht zuletzt aufgrund des eindeutigen Votums des DIHK in der Expertenanhörung am 28.09.2001 konnten die geplanten Bilanzierungsänderungen in Teilen zurückgeführt werden.

- Der Gesetzentwurf behandelt nunmehr nur solche Rückstellungen, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Rücknahmepflichten stehen, – und verzichtet auf generelle Vorgaben bei der Rückstellungsbildung.
- Durch Einfügung des Art. 53 Abs. 1 EGHGB wird klargestellt, dass Rücknahmeverpflichtungen für Altfahrzeuge erstmals im Geschäftsjahr des Bundestagsbeschlusses zu diesem Gesetz zurückgestellt werden dürfen.
- Rückstellungen sind nicht ratierlich anzusammeln – sie müssen bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Neufahrzeuges in voller Höhe passiviert werden.
- Hinsichtlich der schon im Verkehr befindlichen Altfahrzeuge würde eine kumulierte Zuführung der Rückstellungen im Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses zu einer erheblichen Ergebnisbelastung führen. Daher kann eine Bilanzierungshilfe angesetzt werden, die eine Verteilung der Entsorgungskosten auf die Geschäftsjahre bis 2007 ermöglicht.
- Rückstellungen für Neufahrzeuge sind in der Steuerbilanz sogleich in voller Höhe zu passivieren. Sie sind jedoch abzuzinsen.
- Der Gesetzentwurf sieht die ratierliche Ansammlung von Rückstellungen für solche rücknahmepflichtigen Erzeugnisse vor, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Rücknahmepflicht in den Verkehr gebracht wurden. Diese Regelung verstößt gegen grundlegende Prinzipien der handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung und zwingt zum Ausweis eines falschen Bilanzgewinnes. Der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung erfordert es, Aufwendungen und Erträge - unabhängig von ihrem tatsächlichen Ab-/Zufluß - der Periode zeitlich zuzuordnen, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Eine ungewisse Verbindlichkeit ist daher in dem Zeitpunkt in voller Höhe als Rückstellung zu passivieren, wenn sie am Bilanzstichtag bereits wirtschaftlich verursacht ist. Eine ratierliche Ansammlung ist nur dann möglich, wenn der zukünftige Aufwand zusätzlich auch solche Erträge alimentiert, die nach dem jeweiligen Bilanzstichtag erzielt werden.

Mit dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses – spätestens mit gesetzlicher Normierung – besteht für das Unternehmen die Verpflichtung, dieses zurückzunehmen. Die Kostenlast entsteht daher rechtlich schon in voller Höhe mit dem Inverkehrbringen. Wirtschaftlich ist

sie ebenfalls ausschließlich den Erträgen zuzuordnen, die bis dahin erzielt wurden. Den zukünftigen Rücknahmekosten stehen ausschließlich die Verkaufserlöse gegenüber; sie generieren mithin keine Erträge, die nach dem Inverkehrbringen des Produktes entstehen. Daher gebietet das Realisationsprinzip eine sofortige Passivierung in voller Höhe.

Der Gesetzentwurf wird in den kommenden Monaten in den Gremien von Bundesrat und Bundestag beraten. Ein genauer Terminplan liegt bislang nicht vor. Wir hoffen, dass bis zum endgültigen Gesetzesbeschluss die verbliebenen Mängel beseitigt werden können und die bilanzielle Behandlung der Entsorgungslasten dann interessengerecht ausgestaltet sein wird. (Vo)

## **Erste Gerichtsentscheidung zur Bauabzugsbesteuerung - Ein Leitfaden bei Verweigerung der Freistellungsbescheinigung**

Erstmals hat sich ein Finanzgericht zu Fragen der Bauabzugsbesteuerung geäußert. Das FG Berlin hatte im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darüber zu befinden, wann Steueransprüche als derart gefährdet erscheinen, dass das Finanzamt die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung verweigern darf.

Im zu entscheidenden Fall lehnte das Finanzamt den Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung eines Verleihers von mobilen Baukränen ab. Der Steuerpflichtige hatte wiederholt Steueranmeldungen (LoSt, USt) nicht rechtzeitig abgegeben und Steuerschulden erst unter dem Druck von Vollstreckungsmaßnahmen bezahlt.

Das Finanzgericht vertrat hierzu folgende Auffassung:

1. Eine Freistellungsbescheinigung müsse auch für solche Tätigkeiten ausgestellt werden, die keine „Bauleistungen“ i.S.d. Bauabzugsbesteuerung sind.
2. Eine Ausstellung könne nur dann – wegen der Gefährdung von Steueransprüchen – verweigert werden, wenn der Bauunternehmer bewusst Steueranmeldungen verspätet abgibt und subjektiv gar nicht gewillt ist, seine Steuerschulden pünktlich zu bezahlen.

Gegen den Beschluss des 8. Senates vom 21.12.2001, AZ 8 B 8408/01, bestehen erhebliche Bedenken.

- Mit den Vorschriften zur Bauabzugsbesteuerung (§§ 48 bis 48d EStG) wurde ein Steuerabzugsverfahren für Bauleistungen eingeführt. Der Anwendungsbereich der Regelungen erstreckt sich ausschließlich auf Bauleistungen. Nicht betroffen vom Abzugsverfahren sind solche Tätigkeiten, die keine Bauleistungen i.S.d. § 48 Abs. 1 S. 2 EStG darstellen. Das Instrumentarium der §§ 48 bis 48b EStG – Steuereinbehalt, Bagatellgrenzen, Freistellung durch Freistellungsbescheinigungen etc. – ist daher nicht auf bauleistungsfremde Tätigkeiten anwendbar. Sowohl aus gesetzessystematischer Sicht als auch aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes verbietet sich demzufolge die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung für diese Tätigkeiten.
- Ratio legis der neu eingeführten Regelungen ist die Sicherung der aus Bauleistungen resultierenden Steuern – durch Einführung eines Steuereinhaltes i.H. von 15 % an der Quelle. Ist jedoch sichergestellt, dass der Steueranspruch „nicht als gefährdet erscheint“ (§ 48 b Abs. 1 EStG), so hat das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen. Maßgebend ist daher eine objektivierte Prognose, ob die durch Bauleistungen entstehenden Steuern tatsächlich an den Fiskus entrichtet werden oder nicht. Werden die Steuern nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, so sind die Gründe – verschuldetes/unverschuldetes Unvermögen oder subjektiver Unwillen - für den Gesetzeszweck ohne Bedeutung. Stellt man die Versagung einer Freistellungsbescheinigung der Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO gleich, so ergibt sich – entgegen der richterlichen Auffassung – kein anderes Ergebnis : Für die gewerberechtliche „Unzuverlässigkeit“ ist es ebenfalls ohne Belang, ob gegen die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten verschuldet oder unverschuldet verstoßen wird. Die gewerberechtlichen Untersagungstatbestände orientieren sich nach gefestigter Rechtsprechung ausschließlich an objektiven Kriterien. Subjektive Umstände sind dabei irrelevant.



Fazit: Der in einem Eilverfahren ergangene Beschluss ist aufgrund seiner methodologischen Fehler zahlreichen Bedenken ausgesetzt. Präjudizfunktion wird ihm daher nicht zukommen können.

Wir möchten den FG-Beschluss nochmals zum Anlass nehmen, auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Nur Unternehmen, die Bauleistungen erbringen, können eine Freistellungsbescheinigung erhalten.
2. Alle anderen Unternehmen fallen nicht unter die Bauabzugsbesteuerung – mit der Folge, dass der Steuereinbehalt gar nicht zur Anwendung kommt. Sollte in Grenzfällen – insbesondere für den abzugspflichtigen Auftraggeber – nicht eindeutig zu erkennen sein, ob es sich um Bauleistungen handelt oder nicht, empfiehlt sich die Beantragung einer Freistellungsbescheinigung. Erteilt das Finanzamt die Bescheinigung, so unterbleibt der Steuereinbehalt bei deren Vorlage. Verweigert es die Ausstellung, weil die Tätigkeiten keine Bauleistungen sind, so wird dieses explizit im Ablehnungsbescheid erwähnt. Damit wird für den Auftraggeber deutlich, dass die Bauabzugsbesteuerung nicht zur Anwendung kommt und er den vollen Rechnungsbetrag auszuzahlen hat.
3. Die Finanzverwaltung hat gegenüber der Kammerorganisation eine großzügige Verwaltungspraxis bei der Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen zugesichert. Erst das Bestehen nachhaltiger, größerer Steuerschulden über längere Zeit hinweg würde eine genauere Prüfung der Antragsvoraussetzungen auslösen. Eine mitunter verspätete Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen oder eine mitunter verspätete Zahlung fälliger Steuerschulden sei noch nicht geeignet, eine Freistellungsbescheinigung zu verweigern. Vielmehr habe die Finanzverwaltung selbst ein Interesse daran, so weit wie möglich das arbeits- und kostenintensive Abzugsverfahren zu vermeiden.

Praxistipp:

Sollte trotz der uns zugesagten großzügigen Vergabep Praxis einem Kammermitglied die Freistellungsbescheinigung versagt werden, so empfehlen wir, auf – informellen Weg - eine **Verständigung** mit dem zuständigen Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter des Finanzamtes herbeizuführen. Eventuell kann dabei die Einschaltung der **Kammerorganisation** von Nutzen sein. Sollte dieser Weg zu keiner befriedigenden Lösung führen, kann der Betroffene **Einspruch** gegen die Entscheidung einlegen und umgehend bei dem Finanzgericht einen **Antrag auf vorläufige Erteilung der Freistellungsbescheinigung** im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 114 Abs. 1 FGO stellen. (Vo)

## **Doppelte Haushaltsführung: Wann beginnt die Zweijahresfrist bei Unterbrechungszeiten neu zu laufen?**

Von einer doppelten Haushaltsführung ist zu sprechen, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Ein Arbeitgeber kann notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, steuerfrei erstatten. Diese Erstattung ist zeitlich auf die ersten zwei Jahre des Bestehens einer Beschäftigung am selben Ort der doppelten Haushaltsführung begrenzt.

Betroffen von dieser zeitlichen Beschränkung sind insbesondere die Unterkunftskosten. Für die Erstattung von Tagegeldern ist im Regelfall bereits nach den ersten drei Monaten keine steuerfreie Erstattung mehr zulässig.

Das Niedersächsische FG hat entschieden, dass der Anerkennung einer erneuten doppelten Haushaltsführung nach Ablauf der Zweijahresfrist nicht entgegensteht, dass der Arbeitnehmer nach kurzer Arbeitslosigkeit bei seinem (früheren) Arbeitgeber wiederbeschäftigt wird.

Der Neubeginn der Zweijahresfrist sei bei einer zufälligen Wiederaufnahme einer Beschäftigung am ursprünglichen Tätigkeitsort nicht von einer Mindestunterbrechungszeit abhängig. Im Urteilsfall war ein Arbeitnehmer vom 1. 1. 1995 an bei einer Firma beschäftigt. Dieses Dienstverhältnis kündigte das Unternehmen zum 31. 12. 1996. Nach kurzer Arbeitslosigkeit erfolgte vom 15. 4. 1997 bis 15. 5. 1998 wiederum eine Tätigkeit für den ursprünglichen Arbeitgeber.

Die Finanzrichter akzeptierten ab dem 15. 4. 1997 eine erneute doppelte Haushaltsführung. Der bereits bis Ende 1996 bestehende doppelte Haushalt habe keinen Einfluss auf die neue doppelte Haushaltsführung. Es lag keine vorübergehende Kündigung vor. Vielmehr wurde die vorherige doppelte Haushaltsführung zum 31. 12. 1996 endgültig beendet. Von einer endgültigen Beendigung konnte ausgegangen werden, weil zu diesem Zeitpunkt das unbefristete Dienstverhältnis gekündigt wurde und keine Umstände für eine Wiederbeschäftigung gesprochen haben. Auch versuchte der Arbeitnehmer durch Anzeigen in Fachzeitschriften und durch Bewerbungen, einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Erst nach einer Besprechung am 4. 4. 1997 fand die Vereinbarung eines neuen Arbeitsverhältnisses statt.

Die Zweijahresfrist beginnt grundsätzlich zu laufen, wenn der Arbeitnehmer

- seinen Beschäftigungsort gewechselt oder
- erstmals eine Beschäftigung aufgenommen und in der Umgebung des neuen Beschäftigungsortes eine Zweitwohnung bezogen hat.

#### Praxishinweis:

Ist der Arbeitnehmer vor Bezug der Zweitwohnung am auswärtigen Beschäftigungsort arbeitstäglich dorthin gefahren, so ist dieser Zeitraum nicht auf die Zweijahresfrist anzurechnen. Es liegt nämlich für diese Zeit kein „doppelter Haushalt“ vor.

Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Dienstreise an diesen Ort unmittelbar vorausgegangen, so ist die Dauer der Dienstreise ebenfalls nicht auf die Zweijahresfrist anzurechnen.

#### **Beispiel:**

A ist ab 1. 1. 2002 für drei Jahre an eine auswärtige Filiale abgeordnet worden und führt dort einen doppelten Haushalt.

Die ersten drei Monate sind eine Dienstreise (R 37 Abs. 3 Satz 3 LStR). Die Zweijahresfrist für die doppelte Haushaltsführung rechnet daher erst ab 1. 4. 2002 und endet mit Ablauf des 31. 3. 2004.

Fraglich ist, wie sich Unterbrechungszeiten auf die Berechnung der Zweijahresfrist auswirken. Dabei ist zu unterscheiden zwischen privat und betrieblich veranlassten Unterbrechungen. Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte (sprich private) Unterbrechung der Beschäftigung am selben Ort hat auf den Ablauf der Zweijahresfrist keinen Einfluss (R 43 Abs. 11 Satz 8 LStR).

#### **Beispiel A:**

A ist von seinem Arbeitgeber zum 1. 1. 2002 an eine auswärtige Filiale versetzt worden und führt dort einen doppelten Haushalt. Auf Grund eines Skiunfalls war er vom 1. 3. bis 31. 8. 2002 (sechs Monate) krank und hat in dieser Zeit bei seiner Familie gelebt.

A hat nicht die "vollen zwei Jahre" in seiner Zweitwohnung gewohnt. Trotzdem läuft die Zweijahresfrist weiter. Mit der Rückkehr in die Zweitwohnung am 1. 9. 2002 beginnt keine neue Zweijahresfrist. Die krankheitsbedingte Unterbrechungszeit darf auch nicht an die zum 31. 12. 2003 ablaufende Zweijahresfrist "angehängt" werden. Der Arbeitgeber darf ab 1. 1. 2004 keine steuerfreien Erstattungen aufgrund der doppelten Haushaltsführung leisten. Andere Befreiungs- oder Pauschalierungsvorschriften können aber angewandt werden.

Dagegen führen nach Auffassung der Finanzverwaltung Unterbrechungen wegen Beendigung der Beschäftigung oder vorübergehender Tätigkeit an einem anderen Beschäftigungsort zu einem Neubeginn der Zweijahresfrist, wenn die Unterbrechung mindestens acht Monate gedauert hat (R 43 Abs. 11 Satz 9 LStR). Nicht erforderlich ist dann, dass die Zweitwohnung am auswärtigen Beschäftigungsort gewechselt wird.

**Beispiel B:**

Sachverhalt wie zuvor, A ist jedoch für sechs Monate (vom 1.3. bis 31.8.2002) in die Hauptstelle seines Arbeitgebers zurückgeholt worden. Die auswärtige Wohnung hat er beibehalten, weil er nicht wusste, wie lange die Tätigkeit in der Hauptstelle dauern würde.

Es liegt zwar keine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung der auswärtigen Tätigkeit vor, so dass eine Rückkehr an den auswärtigen Arbeitsort grundsätzlich zu einem Neubeginn der Zweijahresfrist führen könnte. Voraussetzung ist allerdings eine Mindestdauer von acht Monaten, die hier nicht erfüllt ist. Die Rückkehr an den auswärtigen Arbeitsort stellt auch keine Dienstreise dar, weil im Falle einer "Versetzung" die regelmäßige Arbeitsstätte sofort an den neuen Beschäftigungsort "mitgeht". Der Arbeitgeber darf hiernach ab 1.1.2004 keine steuerfreien Erstattungen aufgrund der doppelten Haushaltsführung leisten.

**Beispiel C:**

Sachverhalt wie B, A ist jedoch für acht Monate (vom 1.7.2002 bis 28.2.2003) in die Hauptstelle zurückgeholt worden.

Mit der Rückkehr an den auswärtigen Beschäftigungsort beginnt eine neue Zweijahresfrist. Ein Wohnungswechsel ist dazu nicht erforderlich.

Der Arbeitgeber kann daher ab 1.3.2003 die Kosten der Unterkunft, Verpflegungsmehraufwendungen (längstens drei Monate) und eine Familienheimfahrt wöchentlich steuerfrei ersetzen. Diese neue Zweijahresfrist läuft bis zum 28.2.2005.

Die Finanzverwaltung will mit der 8-Monatsfrist Missbräuche vermeiden, die z.B. bei Großbetrieben befürchtet werden, die Arbeitnehmer kurzfristig auf eine andere Baustelle beordern können mit der Folge, dass immer eine neue Zweijahresfrist beginnt. Das Einkommensteuergesetz sieht eine solche Frist aber nicht vor. Daher haben die Niedersächsischen Finanzrichter im Falle des zufälligen Beginns einer neuen doppelten Haushaltsführung diese Mindestunterbrechungsdauer abgelehnt. Das Finanzamt hat Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofes abzuwarten bleibt.

Nicht berücksichtigt hat das Finanzgericht Mehraufwendungen für Verpflegung ab 15. 4. 1997, weil A aus seinem nur wenige Monate zuvor beendeten zweijährigen Aufenthalt am Beschäftigungsort die Verpflegungssituation bestens bekannt sei, ihm entstünden daher keine "notwendigen" Mehraufwendungen für Verpflegung. Diese Einschränkung ist abzulehnen, auch, weil sie gegen den Gesetzeswortlaut verstößt. Wenn schon der Neubeginn einer doppelten Haushaltsführung angenommen wird, dann sollte auch "automatisch" eine neue Dreimonatsfrist für die Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung an dem neuen Beschäftigungsort beginnen. (Se).

Fundstelle:

Niedersächsisches FG, Urteil vom 26.4.2001, EFG 2002, Seite 134, Revision eingelegt, Az. beim BFH: VI R 112/01

## **BFH-Entscheidung bringt Rechtsanwalts-GbR's in Gewerbesteuerpflicht**

Die Abgrenzung gewerblicher von freiberuflichen Tätigkeiten ist ein Dauerbrenner. Der Grund ist einfach: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 EStG sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Im vom BFH unter dem Aktenzeichen XI R 56/00 (Entscheidung abrufbar unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) jetzt entschiedenen Fall, hatte das Finanzamt die Tätigkeit einer aus 4 Anwälten bestehenden Rechtsanwalts-GbR (Klägerin) als gewerblich eingestuft. Diese berief sich in ihrer Klage vor dem Finanzgericht Bremen (EFG 1999, 843) darauf, als Rechtsanwälte freiberuflich im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG tätig zu sein.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Die von der GbR im wesentlichen vorgenommene Arbeit als Verwalter in Insolvenzverfahren sei zunächst keine Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG („Katalogberuf“ als Rechtsanwalt) sondern Vermögensverwaltung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. An dieser Einstufung als Vermögensverwaltung ändere sich auch dann nichts, wenn diese Arbeit von einem Rechtsanwalt ausgeführt wird. In der Begründung heißt es : „Die Zugehörigkeit zu einer der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG genannten Berufsgruppen ist (...) zwar Voraussetzung für die Annahme freiberuflicher Einkünfte. Sie reicht allein jedoch nicht aus. Vielmehr muss (...) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit freiberuflicher Art sein.“

Nach der von der Rechtsprechung entwickelten „Vervielfältigungstheorie“, die für vermögensverwaltende Tätigkeiten des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG gilt, ist eine Tätigkeit nur solange selbständig, wie sie auf der eigenen persönlichen Arbeitskraft des Berufsträgers beruht. Nimmt sie dagegen einen Umfang an, der die ständige Beschäftigung mehrerer Angestellter, die nicht nur untergeordnete Arbeiten ausführen, erfordert, wird die Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinne gewerblich und damit gewerbesteuerpflichtig.

Dies sah der BFH in dem vorliegenden Fall als gegeben an, da die GbR insgesamt 70 Mitarbeiter beschäftigte, unter denen sogar zwei angestellte Rechtsanwälte waren.

Im Handelsblatt vom 28.01.2002 wird die Einschätzung von Experten wiedergegeben, wonach eine Vielzahl der rund 1300 Insolvenz-Kanzleien von dem Urteil betroffen sein werden. Allerdings wird die Gewerbesteuerpflicht nicht voll durchschlagen, da Personenunternehmen die Gewerbesteuer nach § 35 EStG mit ihrer Einkommensteuerschuld verrechnen können. Dennoch wird es in vielen Fällen zu einer Zusatzbelastung verglichen mit dem Status Quo kommen.

Die freien Berufe sind durch das Gewerbesteuergesetz vom 1.12.1936 von der Gewerbesteuerpflicht befreit worden. In der Begründung zu dem Gesetz heißt es: „Die Grundsätze des Nationalsozialismus erfordern eine Herausnahme der freien Berufe aus der Gewerbesteuer“. Eine weitergehende Erläuterung fehlt.

Noch im Frühjahr wird der Bundesfinanzminister eine Kommission zur Vorbereitung einer Gemeindefinanzreform einberufen, in deren Zentrum ein Ersatz für die konjunkturreaktive Gewerbesteuer stehen wird. Um die Einnahmen aus der kommunalen Steuer für die Kommunen zu stabilisieren wird man die Steuerlast auf deutlich mehr Schultern als bisher verteilen müssen. Folgerichtig sehen alle bislang öffentlich gemachten Vorschläge für den Ersatz der Gewerbesteuer einen Einbezug auch der Freien Berufe in die Steuerpflicht vor. Gut möglich also, dass der BFH dies für Insolvenzkanzleien nur vorweggenommen hat. (vK)

## **EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechnungsangaben verpflichtet zum Ausweis einer Rechnungsnummer ab 2004**

Der Wirbel um zusätzliche Rechnungsangaben mit oder ohne Rechtsfolgen für den Vorsteuerabzug nimmt kein Ende. Kaum ist die Nachricht von der Verpflichtung zur Angabe der (finanzamtsbezogenen) Steuernummer in der Rechnung ab 1. 7. 2002 bekannt geworden,

schon dringen neue Anforderungen aus Brüssel an unser Ohr, die ab 2004 umzusetzen sind. Der Rechnungsaussteller hat dann eine *fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen anzugeben, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird*. Diese sog. Rechnungsnummer ist gewiss für eine ganze Reihe deutscher Unternehmen kein Novum. Sie vergeben bereits heute Ordnungsnummern, mit denen eine bessere Zuordnung der Belege in den Buchungsunterlagen gewährleistet ist. In vielen Branchen müssen die Abrechnungssysteme aber langfristig auf diese zusätzliche Rechnungsangabe umgestellt werden. Im Gegensatz zum Ausweis der finanzamtsbezogenen Steuernummer in der Rechnung (neu eingefügter § 14 Abs. 1a UStG) handelt es sich hier auch um eine Angabe, die Bestandteil des § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG und somit maßgeblich für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers sein wird.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die wichtigsten Änderungen seit 1. 1. 2002:

- Angabe des Entgelts (Preis ohne Steuer) in allen Rechnungen über 100 € ab 1. 1. 2002 als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers.
- Hinweis auf Steuerfreiheit des Umsatzes, nicht nur bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, ohne Bezugnahme auf die jeweilige Rechtsvorschrift seit 1. 1. 2002; selbstverständlich bleibt das Fehlen dieses Hinweises ohne Einfluss auf die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung selbst.
- Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Rechnungen ausländischer Unternehmer über im Inland getätigte Werklieferungen und Dienstleistungen seit 1. 1. 2002; auch in diesen Fällen ist der Hinweis keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers gem. § 13b UStG.
- Angabe der finanzamtsbezogenen Steuernummer des leistenden Unternehmers in allen Rechnungen ab 1. 7. 2002 ohne rechtliche Folgen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers, da ausdrücklich in einem § 14 Abs. 1a UStG geregelt.

Ab 1. 1. 2004 schreibt die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung den Mitgliedstaaten die verbindliche Regelung folgender Angaben vor:

- Ausstellungsdatum,
- **eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird,**
- die erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, unter der der Steuerpflichtige die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirkt hat,
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden, unter der er eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen, für die er Steuerschuldner ist, oder eine Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 28c Teil A (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) erhalten hat,
- Name und vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und seines Kunden,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen,
- Datum, an dem die Lieferung der Gegenstände oder die Erbringung der Dienstleistung bewirkt bzw. abgeschlossen wird, oder Datum, an dem die Vorauszahlung nach Buchstabe a Unterabsatz 2 geleistet wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- Bemessungsgrundlage für jeden Steuersatz oder Befreiung, Einzelpreis ohne Steuer sowie Skonto, Rabatt oder Rückerstattungen, sofern sie nicht im Einzelpreis enthalten sind,
- angewendeter Steuersatz,
- zu zahlender Steuerbetrag, außer bei Anwendung einer speziellen Regelung, bei der nach dieser Richtlinie eine solche Angabe ausgeschlossen wird,
- bei **Steuerbefreiung oder wenn der Kunde Steuerschuldner ist: Verweis auf** die einschlägige **Bestimmung** dieser Richtlinie oder die entsprechende einzelstaatliche Bestimmung **oder auf eine Angabe**, wonach für die Lieferung eine Steuerbefreiung gilt bzw. diese der Verlagerung der Steuerschuld unterliegt,
- bei innergemeinschaftlicher Lieferung neuer Fahrzeuge: die in Artikel 28a Absatz 2 aufge-

fürten Angaben,

- bei Differenzbesteuerung: Verweis auf Artikel 26 oder 26a oder auf die entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder eine andere Angabe darüber, dass die Differenzbesteuerung angewandt wurde,
- wenn der Steuerschuldner ein Steuervertreter im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 ist: die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuervertreters nach Absatz 1 Buchstabe c, sein vollständiger Name und seine Anschrift.

Es bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber die Details in das UStG übernehmen wird. Von einer Vereinfachung der Rechnungsvorschriften kann sicher nicht gesprochen werden. Blicke es bei einer Umsetzung der Mindestvorgaben, hätten wir uns lediglich auf die verbindliche Angabe der Rechnungsnummer ab 2004 zusätzlich einzustellen. Siegt die Vernunft über die föderalistische Kleinstaaterei entschließt sich der deutsche Gesetzgeber zur Angabe der bundeseinheitlichen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch bei Abrechnungen ausschließlich im Inland agierender Unternehmer. (Win)

## Investitionszulage: Bindungsfristen bei Betriebsaufgaben und Fehlmaßnahmen

Der Bundesfinanzhof hat in einem am 30.01.2002 veröffentlichten Urteil zu Fragen der Bindungsfristen bei Betriebsstillegungen und sog. unternehmerischen Fehlmaßnahmen Stellung genommen.

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des 3. Senates vom 19.09.2002, III R 84/97, zugrunde: Für die Errichtung einer Anlage zur Rohstoffaufbereitung in einer Betriebsstätte gewährte das Finanzamt eine Investitionszulage. Im nachhinein stellte sich jedoch heraus, dass die Produktion im Vergleich zu anderen Betriebsstätten des Unternehmers unwirtschaftlich und darüber hinaus technisch störungsanfällig war. Noch innerhalb der maßgebenden dreijährigen Bindungsfrist wurde die Produktion eingestellt und die Produktionsanlagen verschrottet oder funktionslos belassen.

Der BFH versagte für die Investitionen die Investitionszulage:

1. Die Begünstigung einer Investition setzt u.a. voraus, dass das Wirtschaftsgut mindestens 3 Jahre nach seiner Anschaffung zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehört, § 2 S. 1 Nr. 6a InvZulVo (jetzt: § 2 S. 1 Nr. 1 InvZulG 1999). Der Begriff des Betriebes bzw. der Betriebsstätte in dem hier maßgebenden **zulagenrechtlichen** Sinn bedeutet, dass es sich um *aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmende* Organisationsformen handelt. Nur ein in diesem Sinne „werbender“ Betrieb kommt für eine Zulagenförderung in Betracht. Zielsetzung des InvZulG ist es nämlich nicht, per se die einmalige Anschaffung/Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern zu fördern. Das InvZulG verfolgt vielmehr den übergreifenden Zweck, die gesamte Wirtschaftskraft des Fördergebietes zu stärken. Dementsprechend sind nur solche Investitionen förderfähig, die einen positiven Impuls auf die Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen, der Erhaltung/Ansiedlung anderer Unternehmen und der Stärkung der regionalen Wirtschaft geben. Die Investition kann jedoch keine weitergehenden, fördernden Ausstrahlungen entfalten, wenn die eigentliche, aktive Unternehmenstätigkeit eingestellt und der Betrieb „abgewickelt“ wird. Daher scheidet – i.S.d. Zulagenrechtes – ein Wirtschaftsgut aus dem Anlagevermögen eines „aktiven“ Betriebes aus, sobald dieser mit seiner werbenden Tätigkeit eingestellt wird.
2. Scheiden Wirtschaftsgütern noch vor Ablauf der drei/fünfjährigen Verbleibensdauer aus dem Betrieb/der Betriebsstätte aus (s.o.), so führt diese zu einer Rückforderung der InvZulage. Obwohl der Wortlaut der InvZulVo (jetzt: InvZulG 1999) keine Ausnahmen von den Zugehörigkeits- und Bindungsfristen kennt, hat der BFH in eng begrenzten Fällen Ausnahmen hiervon zugelassen (zuletzt: BFH BStBl II 1999, 615 ff.): Eine Ausnahme ist gegeben, wenn das vorzeitige Ausscheiden *in dem Wirtschaftsgut selber* und nicht lediglich in den betrieblichen Gesamtumständen begründet war. Ist ein Wirtschaftsgut technisch abgenutzt oder wirtschaftlich verbraucht, d.h. kann es trotz fortbestehender techni-

scher Verwendbarkeit nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll verwendet werden, so schadet das vorzeitige Ausscheiden nicht. Von den Fristen kann ebenfalls abgesehen werden, wenn das Wirtschaftsgut infolge technischer Inkompatibilität überhaupt nicht mehr im Betrieb genutzt werden kann. Allgemeine betriebswirtschaftliche Gründe hingegen (Unrentabilität des Wirtschaftsgutes), die es dem Betriebsinhaber zwingend oder ratsam erscheinen lassen, sich bereits vorzeitig von dem Wirtschaftsgut zu trennen, rechtfertigen keine Ausnahme von den Verbleibensfristen. Kann ein WG wegen geänderter Produktionsabläufe nur noch zu erhöhten Betriebskosten eingesetzt bzw. nur unter erheblichen Kosten an den neuen Betriebsablauf angepasst werden, so betrifft dieses nur die Rentabilität der vorgenommenen Investition. Diese ist jedoch Bestandteil des allgemeinen unternehmerischen Risikos, mit dem jede Investition behaftet ist. Beruht das vorzeitige Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes aber auf einer Fehleinschätzung über dessen rentablen Einsatz im Unternehmen oder der Absatzchancen eines Produktes, so trägt der Investor das Risiko, selbst wenn diese Folgen zum Zeitpunkt der Investition für ihn nicht vorhersehbar war. Scheidet daher ein Wirtschaftsgut aus diesen allgemeinen betrieblichen Erwägungen noch vor Ablauf der Behaltensfristen aus der betrieblichen Nutzung aus, so ist dieses zulagenschädlich. (Vo)

## **Erfassung von Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Neue Verwaltungsanweisung gilt!**

Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist steuerlich gesondert zu erfassen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu mit Schreiben vom 21. 1. 2002 (IV A 6 – S 2177 – 1/02, Bundessteuerblatt I 2002, Seite 148) aus Sicht der Finanzverwaltung eingehend Stellung bezogen.

Anlass für die Überarbeitung einer älteren Verwaltungsanweisung vom 12. Mai 1997 (Bundessteuerblatt I 1997, Seite 562) war die Euroeinführung zum 1. Januar 2002 sowie die Einführung einer Entfernungspauschale mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2001. Sowohl die Euroeinführung als auch die Einführung einer Entfernungspauschale wirken sich hierauf aus.

Grundsätzlich gilt:

- a) Für die **private Nutzung** eines betrieblichen Kfz hat der Unternehmer eine Nutzungsentnahme zu erfassen. Für die Bewertung besteht ein Wahlrecht. Entweder erfolgt die Erfassung mit monatlich 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs inklusive Sonderausstattung und Umsatzsteuer. Alternativ kann die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ermittelt werden, wenn die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.
- b) Wird das betriebliche Fahrzeug auch für **Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte** genutzt, gilt eine Abzugsbeschränkung. Danach darf nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden, als z.B. ein Arbeitnehmer als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abziehen kann.  
Bei der Besteuerung dieser nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben sind – weiterhin – folgende Berechnungsmethoden möglich:
  - Pauschalermittlung nach der Listenpreismethode
  - Individuelle Ermittlung entsprechend Gesamtkostennachweis und ordnungsgemäßem Fahrtenbuch.

Nach diesen beiden Methoden kann auch der nichtabziehbare Teil der Betriebsausgaben bei **Familienheimfahrten** im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ermittelt werden.

Nachfolgend soll im Wesentlichen auf die pauschale Wertermittlungsmethode eingegangen werden.

**Praxistipp:**

Eine Erfassung nach den vorgenannten Regelungen hat nicht zu erfolgen, sofern das genutzte Fahrzeug kraftfahrzeugsteuerrechtlich Zugmaschinen oder LKW sind. Insoweit ist die Privatnutzung zu schätzen.

**Methodenwahl / Fahrzeugwechsel**

Welche Wertermittlungsmethode, die nach Pauschalen oder die nach den individuellen Verhältnissen, gewählt wird, ist für jedes Fahrzeug für alle Monate eines Wirtschaftsjahres einheitlich zu entscheiden. Es ist also bei ein und dem selben Fahrzeug nicht zulässig, für einzelne Monate eine Ermittlung nach der sog. Fahrtenbuchmethode und für die weiteren Monate nach der sog. 1%-Methode vorzunehmen.

Wird im Laufe des Jahres ein Fahrzeug gewechselt, kann für jedes Fahrzeug separat die Ermittlungsmethode gewählt werden. So kann beispielsweise für das erste Fahrzeug die Ermittlung nach der sog. 1%-Methode und für das zweite Fahrzeug nach der Fahrtenbuchmethode erfolgen.

**Praxistipp:**

Der 1%-Wert ist ein Monatswert. Er kommt damit grundsätzlich selbst dann zum Ansatz, wenn das Fahrzeug nur an wenigen Tagen im Monat zur privaten Nutzung zur Verfügung steht.

**Pauschale Ermittlung der Privatnutzung**

Für den pauschalen Nutzungswert ist der inländische Listenpreis des Kfz im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer maßgebend. Unmaßgeblich ist somit der tatsächliche Kaufpreis. Auch bei Gebrauchtfahrzeugen kommt der Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs zum Ansatz.

**Praxistipp:**

Nur betrieblich nutzbare Sonderausstattung, wie z.B. ein zweiter Pedalsatz eines Fahrschulfahrzeugs, ist nicht als Sonderausstattung in diesem Sinne anzusehen und bleibt bei dieser Berechnung außer Ansatz.

Im Zusammenhang mit der Euroumstellung stellte sich die Frage nach der Umrechnung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der inländische Listenpreis ab 1. Januar 2002 auf volle hundert Euro (vorher: volle hundert DM) abzurunden.

Sofern ein Fahrzeug vor dem 1. Januar 2002 zugelassen wurde, ist zunächst der nicht abgerundete inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung auf Euro umzurechnen. Dieser sich ergebende Eurowert kann dann auf volle hundert Euro abgerundet werden.

**Beispiel:**

Der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung eines zum Betrieb zuzurechnenden Fahrzeugs beläuft sich auf 52.190 DM. Um den monatlichen Privatnutzungsanteil in 2002 zu ermitteln, ist zunächst der (unabgerundete) Listenpreis von 52.190 DM in Euro umzurechnen. Dies ergibt 26.684,32 Euro. Dieser Wert kann auf volle hundert Euro auf 26.600 Euro abgerundet werden, so dass die monatliche Privatnutzungsentnahme (1% v. 26.600 Euro=) 266 Euro beträgt.

**Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Pauschalwertermittlung**

Die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte werden typisierend ermittelt. Die nicht abziehbaren Aufwendungen werden mit 0,03 % des inländischen Listenpreises des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat und Entfernungs-Km angesetzt; von dem so ermittelten entfernungsabhängigen, pauschalen Monatsbetrag sind grundsätzlich die Pauschbeträge multipliziert mit der Anzahl der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte abzuziehen. Ergibt



sich hierbei eine positive Differenz, ist dieser Betrag als nichtabziehbare BA dem Gewinn hinzuzurechnen.

Ab dem 1. Januar 2002 dürfen die Entfernungskilometer, die mit 0,36 Euro (2001: 0,70 DM) multipliziert werden, maximal 10 betragen. Jeder weitere volle Entfernungskilometer ist mit 0,40 Euro (2001: 0,80 DM) je durchgeführter Fahrt zu berücksichtigen.

**Beispiel:**

Inländischer Listenpreis des betrieblichen PKW inklusive Sonderausstattung und Umsatzsteuer: 25.000 Euro. Die Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte belaufen sich auf 15 Entfernungskilometer. Das Fahrzeug wird an 220 Tagen für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt.

Die Berechnung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben erfolgt nach diesem Schema:

<b>Ermittlung des Ausgangswerts:</b>				
Inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Ersterzulassung:	25.000 Euro			
	x 0,03 % =	7,50 Euro / Monat		
		x 12 Monate =	90,00 Euro	
			x 15 Entfernungskilometer =	1.350,00 Euro
<b>Abzüglich:</b>				
10 Entfernungskilometer	x 0,36 Euro	x 220 durchgeführte Fahrten	792,00 Euro	
5 Entfernungskilometer	x 0,40 Euro	x 220 durchgeführte Fahrten	440,00 Euro	
				- 1.232,00 Euro
<b>Höhe der nichtabziehbaren Betriebsausgaben:</b>				<b>118,00 Euro</b>

**Begrenzung der pauschalen Wertansätze**

Die zuvor dargestellte Pauschalwertermittlung orientiert sich nicht an den tatsächlich angefallenen Kosten. Insbesondere bei erworbenen Gebrauchtfahrzeugen, die einen hohen inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Ersterzulassung haben, können die pauschalen Wertansätze für die Privatnutzung und die nichtabzugsfähigen Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte über den tatsächlichen Fahrzeugkosten liegen. Insoweit begrenzt die Finanzverwaltung den pauschalen Wertansatz auf die Gesamtkosten für das betroffene Fahrzeug.

**Praxistipp:**

Die Anwendung dieser Kostendeckelungsmethode setzt einen Nachweis der Gesamtkosten für das Fahrzeug voraus. Damit die Kostenermittlung ohne enormen Mehraufwand erfüllt werden kann, sollte für die potentiell betroffenen Fahrzeuge in der Finanzbuchhaltung ein eigenes Konto geführt werden.

Der Vorsteuerabzug ist seit dem 1. 4. 1999 auf 50 % beschränkt, wenn die Vorsteuerbeträge auf die Anschaffung oder Herstellung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete oder den Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG entfallen, die auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden (vgl. hierzu im einzelnen BMF-Schreiben vom 29. 5. 2000, IV D 1 – S 7303 b – 4/00, BStBl I 2000, 819; strittig: vgl. BFH-Beschluss vom 30. 11. 2000, V R 30/00). Diese nicht abziehbare Vorsteuer aus der Anschaffung zählt zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs und können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Dies ergibt sich unstreitig seit dem Jahr 2001, weil der Gesetzgeber dies durch das Steueränderungsgesetz 2001 klarstellte. Damit wirkt sich die nichtabziehbare Vorsteuer über die Abschreibung auf die Höhe der Gesamtkosten aus.

Fundstelle:

## **Umsatzbesteuerung bei online-Umsätzen. Was lange währt, muss nicht unbedingt besser werden**

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich nach mehr als dreijährigen Beratungen jetzt auf eine Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung des elektronischen Geschäftsverkehrs geeinigt. Die Richtlinie bedarf förmlich noch der Stellungnahme durch das Europäische Parlament. Es wird damit gerechnet, dass die nationale Umsetzung noch mit Wirkung ab 1. 1. 2003 erfolgt. Die Verzögerungen bei der Verständigung auf eine gemeinsame Regelung traten durch den Streit um die umsatzsteuerliche Abwicklung der online-Umsätze von Drittstaatsunternehmern an in der Gemeinschaft ansässige Nichtsteuerpflichtige auf. Hierzu hatte die EU-Kommission ursprünglich vorgeschlagen, dass Drittstaatsanbieter derartige Umsätze in einem Land ihrer Wahl mit dem dort anzuwendenden Steuersatz versteuern sollten. Wegen des hohen Steuersatzgefälles von 25 bis 15 Prozent befürchteten die Mitgliedstaaten jedoch erhebliche Steuerausfälle. Der jetzt erzielte Kompromiss kann nur unter der Rubrik „Typisch Brüssel!“ eingeordnet werden: Jeder Drittstaatsanbieter hat sich für seine Umsätze an in der EU ansässige nichtsteuerpflichtige Abnehmer in einem Land seiner Wahl online zu registrieren. Er hat mit der Steuer des Landes, in dem der Endkunde ansässig ist, die Umsätze abzurechnen, online Steuererklärungen abzugeben und die geschuldeten Steuerbeträge an den Fiskus des Landes seiner Registrierung abzuführen. Über ein Clearingverfahren sollen die Mitgliedstaaten dann das ihnen zustehende Steueraufkommen aus den Umsätzen der Drittstaatsunternehmen an nichtsteuerpflichtige Abnehmer erhalten. Ob das reibungslos funktioniert, bleibt abzuwarten.

Wichtiger ist da schon, dass wir endlich die Bestätigung erhalten, die folgenden online bewirkten Umsätze wie Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 UStG zu behandeln:

- Radio- und Fernsehdienste,
- auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen wie die Bereitstellung und Beherbergung von Informatik-Sites, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen; die Lieferung von Software und deren Aktualisierung; die Lieferung von Bildern, Texten und Informationen sowie die Bereitstellung von Datenbanken; Angebote von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung sowie die Erbringung von Fernunterrichtsleistungen.

Für diese Dienstleistungen gilt Folgendes.

- ◆ Werden sie an unternehmerische Leistungsempfänger (B2B – business to business) erbracht, unterliegen sie generell am Ansässigkeitsort des Kunden der Besteuerung. Eine steuerliche Registrierung des Dienstleisters entfällt, da alle EU-Mitgliedstaaten in diesem Bereich die sog. reverse-charge-Regelung (Deutschland: Steuerschuld gem. § 13b UStG) praktizieren. Die Deklaration der Steuerschuld unterliegt dem unternehmerischen Auftraggeber:

Fazit: Die Leistungen können ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden.

### **Beispiel:**

Ein in Deutschland ansässiges Softwarehaus erstellt für ein in Frankreich ansässiges Unternehmen eine Homepage. Die Abrechnung erfolgt ohne Umsatzsteuer. Leistungsort ist Frankreich. Die Deklaration der Umsatzsteuer hat durch den französischen Auftraggeber zu erfolgen.

- ◆ Werden Leistungen durch in der EU ansässige Anbieter an in der EU ansässige Privatpersonen (B2C – business to consumer) erbracht, liegt der Leistungsort am Sitzort des leistenden Unternehmers.  
Fazit: Die Umsätze müssen mit der Umsatzsteuer des Sitzlandes abgerechnet werden.  
**Beispiel:**  
Ein in Deutschland ansässiger Internetdienstleister bietet Software zum entgeltlichen Download Privatpersonen in der EU an. Das Angebot hat einschließlich der geschuldeten deutschen Umsatzsteuer zu erfolgen.
  
- ◆ Dienstleistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Abnehmer (unabhängig von ihrem steuerlichen Status als Unternehmer oder Nichtunternehmer) unterliegen in der Gemeinschaft nicht der Besteuerung.  
Fazit: Diese Umsätze können ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden.  
**Beispiel:**  
Ein deutscher Anbieter von Informationsdienstleistungen verkauft online Branchenverzeichnisse auch an Interessenten in Ungarn. Die Leistungen sind ohne deutsche Umsatzsteuer abzurechnen. Sie unterliegen in Ungarn der Besteuerung. Der korrekte Vollzug im Bereich der nichtsteuerpflichtigen Abnehmer ist genauso wenig gewährleistet wie bei der Nutzung von Angeboten ungarischer online-Anbieter durch Privatpersonen in Deutschland.

**Praxistipp:**

Die Richtlinie sieht zur Kontrolle der korrekten Bestimmung des Leistungsorts innerhalb der Gemeinschaft auch in diesem Segment die Einführung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vor. Anbieter, die noch nicht im Besitz einer USt-IdNr. sind, sollten daher mittels formlosen Antrag unter Angabe ihrer finanzamtsbezogenen Steuernummer diese beim Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis beantragen. Ihre Verwendung sowohl bei den Angeboten als auch bei den Abrechnungen wird ab 2003 zur unbedingten Notwendigkeit. (Win)

## SAARLAND

- Einführungsschreiben zu den Entfernungspauschalen ab 2002
- Organschaftliche Ausgleichszahlungen:  
Steuerliche Behandlung beim Übergang zum neuen Körperschaftsteuersystem
- Umsatzsteuer  
Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)  
zum 1. Januar 2002 durch das Steueränderungsgesetz 2001
- Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen im Zusammenhang mit sog.  
Startpaketen und Guthabekarten im Mobilfunkbereich
- Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2001  
Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder
- Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Termingeschäften im Bereich der  
privaten Vermögensverwaltung (§§ 20, 22 und 23 EStG)
- Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen international ver-  
bundenen Unternehmen in Fällen der Arbeitnehmerentsendung
- Grundsätze bei der Anerkennung von TantiemEZusagen an Gesellschafter-  
Geschäftsführer;  
Rechtsfolgen aus dem BFH-Urteil vom 27. März 2001
- Pauschale Kilometersätze ab 1. Januar 2002
  - bei Benutzung eines Privatfahrzeugs zu Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit  
oder Fahrtätigkeit
  - bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten in anderen Fällen
- Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der  
Bewertung von Pensionsverpflichtungen und bei der Ermittlung der als Be-  
triebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen (sog.  
Näherungsverfahren)
- Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Aus-  
landsdienstreisen und –geschäftsreisen ab 1. Januar 2002
- Steuerliche Behandlung von Arbeitszeitkonten bei Wechsel des Arbeitgebers

Die vollständigen Texte können angefordert werden bei:

Dr. Heino Klingen, IHK Saarland

☎ (0681) 95 20-4 10

Fax: (0681) 95 20-4 89

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

## **FÜR SIE GELESEN**

### **Internationales Steuerrecht**

Die Kenntnis der Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts ist heute zwingende Notwendigkeit einer qualifizierten Steuerberatung. Selbst kleine mittelständische Unternehmen produzieren verstärkt im Ausland oder haben im Ausland zumindest Betriebsstätten. Grenzüberschreitende Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie verfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten gewinnen dadurch immer größere Bedeutung.

Das Buch von Frotscher als Lehr- und Nachschlagewerk folgt dem didaktischen Weg vom Allgemeinen zum Detail und ermöglicht damit einen hervorragenden Einstieg in das Internationale Steuerrecht. Dementsprechend gliedert sich das Werk in die Abschnitte:

Grundlagen des Internationalen Steuerrechts, Organisationsformen der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit, Grenzüberschreitende Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie Verfahrensrechtliche Regelungen.

Pro. Dr. Gerrit Frotscher ist seit vielen Jahren Steuerabteilungsleiter in einem internationalen Konzern und Autor zahlreicher Kommentare zum Steuerrecht.

Prof. Dr. Gerrit Frotscher;

„Internationales Steuerrecht“; Verlag C.H.Beck, Auflage 2002, 393 S., kartoniert, EUR 29,90, ISBN: 3-406-48319-4

### **Besteuerung des Bau- und Baunebengewerbes**

Steuroptimierung ist auch für Bauunternehmen ein wichtiger Gesichtspunkt, vor allem, wenn es um die Kostenminimierung geht.

Um die steuerlichen Probleme zu lösen, die für die Baubranche typisch sind, musste der Steuerpraktiker bisher in einer Vielzahl von Kommentaren, Handbüchern oder Einzelbroschüren nachschlagen. Das vorliegende NWB-Handbuch aus der bewährten Reihe „Beruf und Steuern“ geht einen anderen, zeitsparenden Weg. Hier findet der Praktiker in Form einer kompakten Brancheninformation das auf das Bau- und Baunebengewerbe zugeschnittene Steuerrecht. In praxisgerechter Form werden die für diese Branchen spezifischen Problemlösungen verständlich geschrieben aufgezeigt.

Nach Darstellung der volks- und betriebswirtschaftlich bedeutsamen Fakten im allgemeinen Teil werden grundsätzliche Steueraspekte bei Existenzgründung, Finanzierungen, Kauf, Pacht, Franchising, Beteiligung und Leasing erläutert.

Herzstück des Handbuchs ist ein ausführlicher, in ABC-Form gefasster Einkommensteuerteil. Für die vielen, in der Rechtsform der GmbH betriebenen Unternehmen sind die Grundsätze und vor allem die Fallstricke des Körperschaftsteuerrechts, ebenfalls in ABC-Form, dargestellt. Ein umfassendes Kapitel widmet sich dem Thema Außenprüfung.

Besteuerung des Bau- und Baunebengewerbes mit Arbeitshilfen und Checklisten.

Von Diplom-Finanzwirt Eberhard Assmann und

Vors. Richter am FG a.D. Armin Burhoff

2. Auflage, 2000. 688 Seiten. Gebunden. € 75,67/sFr 131,50. ISBN 3 482 45452 3

### **Unternehmensformen in der Betriebsprüfung**

Diese Neuerscheinung stellt die Prüfung von Gesellschaften praxisbezogen, umfassend und systematisch dar. Die Ansatz- und Schwerpunkte bei den unterschiedlichen Unternehmensformen und gesellschaftlichen Mischformen werden detailliert behandelt.

Die Autoren vermitteln nicht nur theoretisches Wissen. Vielmehr stellen sie anhand umfangreicher Fallbeispiele die steuerlichen Auswirkungen der Gestaltungsmöglichkeiten sowohl bei der Gesellschaft als auch beim Gesellschafter dar. So werden die Möglichkeiten und Gefahren der Steuergestaltung im Rahmen der Wahl der Unternehmensrechtsform verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt. Ein eigenes Kapitel ist der Behandlung der Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen gewidmet.

Checklisten zeigen die Prüfungsschwerpunkte bei den Gesellschaften in komprimierter Form auf. Sie helfen, sowohl aus Sicht der Betriebsprüfung als auch aus Sicht der steuerlichen Beratung, die schwierige Materie des Rechts der Besteuerung der Gesellschaften in den Griff zu bekommen.

Das Werk stellt die Rechtslage einschließlich Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und Steuerbereinigungsgesetz dar, berücksichtigt aber auch bereits die bis zum Frühsommer 2000 vorliegenden Kabinettsentwürfe zur Unternehmenssteuerreform 2001.

Unternehmensformen in der Betriebsprüfung. Typische Prüfungsschwerpunkte bei den Gesellschaften

Von Diplom-Finanzwirt Georg Harle und Diplom-Finanzwirtin Grit Kulemann  
2000, 449 Seiten, gebunden, € 50,11/sFr 89,--, ISBN 3 482 51381 3

## **Einführung in das Unternehmenssteuerrecht**

Mit dem vorgelegten Werk wird interessierten Unternehmern und ihren mit Steuerfragen befassten Mitarbeitern, insbesondere aber denjenigen, die in ihrem Studium mit den Fächern „Steuerrecht“ oder „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ beschäftigt sind, ein aktueller Gesamt-Überblick über die wichtigsten Elemente des neuen Unternehmenssteuerrechts (nicht etwa nur der Änderungen) gegeben.

Außer dem Grundwissen über die existierenden deutschen Unternehmensformen und den Jahresabschluss werden für die Lektüre keine steuerrechtlichen Vorkenntnisse benötigt. Die Darstellung ist - bei angestrebter Zuverlässigkeit des Inhalts – bewusst einfach gehalten. Sie verzichtet dementsprechend auf vertiefende Auseinandersetzungen und kritische Diskussionen, gibt aber die jeweils maßgebenden gesetzlichen Vorschriften an. Alle Wertangaben sind auf die ab 1.1.2002 gültige Währungseinheit „EURO“ umgestellt, wie es das Steuer-Euroglättungsgesetz vorschreibt.

Einführung in das Unternehmenssteuerrecht; von Professor Dr. Dr. h.c. Gerd Rose, Steuerberater; Erich Schmidt Verlag Berlin, Bielefeld, München 2001, 160 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert, DM 36,80 / ÖS 269,-- / sfr 33,-- / ab 1.1.2002 EURO (D) 19,95  
ISBN 3 503 05793 5

## **Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht**

Die verknüpfte Darstellung der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung ist eine nützliche Arbeitshilfe für den Praktiker und ein anschauliches Lehrbuch für den Studierenden. Neu ist die gründliche Berücksichtigung der Internationalisierung der Rechnungslegung. Eingearbeitet wurde deshalb zum einen die Behandlung ausländischer Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in Handels- und Steuerbilanz. Zum anderen wurde das Werk durchgängig erweitert um den Blick auf die mit dem deutschen Handelsrecht korrespondierenden Rechnungslegungsstandards nach IAS und US-GAAP.

Darstellungen zur Bilanzierungskompetenz, den Grundsätzen der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und des Fremdvergleichs, zur Euro-Umstellung, den Instandhaltungsaufwendungen und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsspielräumen ergänzen das Werk.

Die seit der letzten Auflage ergangenen einschlägigen Gesetze wurden ebenfalls eingearbeitet.

Die für das Lehrbuch typische Visualisierung und Systematisierung komplexer Zusammenhänge wurde weiter ausgebaut.

Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht, Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten von Handels- und Steuerbilanz unter Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsstandards; von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Federmann, Steuerberater, Professor der Betriebswirtschaftslehre, Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität der Bundeswehr, Hamburg, 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Erich Schmidt Verlag Berlin, Bielefeld, München 2000, 510 Seiten, mit über 150 Abbildungen, 16,0 x 23,5 cm, kartoniert, DM 49,80 / € 25,46 / ÖS 364,-- / sfr 46  
ISBN 3 503 05849 4